

# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1960

Nummer 82

#### Inhalt

##### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23724	19. 7. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Gesetz über den Abbau der Wohnungswangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 389) . . . . .	1933
304	12. 7. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussortierung, Vernichtung und Ablieferung der Akten und Register bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	1943

##### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

		Seite
	<b>Ministerpräsident – Staatskanzlei</b>	
	Personalveränderungen . . . . .	1946
	<b>Finanzminister</b>	
18. 7. 1960	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung . .	1946
	<b>Notiz</b>	
19. 7. 1960	Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul von Liberia in Hamburg, Herrn Cecil D. B. King . . . .	1946
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 14 v. 15. 7. 1960 . . . . .	1947/48

##### I.

23724

**Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete;  
hier: Gesetz über den Abbau der Wohnungswangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 389)**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 7. 1960 —  
III B 4 — 4.15 — 1728/60

Bezug: RdErl. v. 9. 5. 1956 — n. v. — III B 4 — 4.15 —  
11374/55; betr. Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete

Die Vorschriften des „Gesetzes über den Abbau der Wohnungswangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht“ v. 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 389), das am 1. 7. 1960 in Kraft getreten ist, haben auch Auswirkungen auf die Höhe der Mieten für Wohnungen, die für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen zweckgebunden und bis zum 31. 12. 1956 gefördert worden sind. Das Gesetz vom 23. Juni 1960 trifft unterschiedliche Regelun-

gen über die Zulässigkeit von Mieterhöhungen für öffentlich geförderten Wohnraum einerseits und für steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnraum andererseits. Die überwiegende Zahl der bis zum 31. 12. 1956 für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Wohnungen ist ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln (Landesbedienstetenmitteln) gefördert worden. Da diese Mittel keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 3 Abs. 1 I. WoBauG sind, unterliegen diese Wohnungen nicht den Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugetzes für öffentlich geförderte Wohnungen, sondern den für steuerbegünstigte oder freifinanzierte Wohnungen geltenden Vorschriften (§§ 42 ff. I. WoBauG). Sofern in Ausnahmefällen Wohnraum für Landesbedienstete jedoch auch bis zum 31. 12. 1956 sowohl mit öffentlichen Mitteln als auch mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden ist, gelten für solchen Wohnraum die Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugetzes für öffentlich geförderte Wohnungen.

Zur Unterrichtung der Beteiligten über die Rechtslage und zur Regelung des Verfahrens für die Durchführung von Mieterhöhungen wird hiermit folgendes bekanntgegeben:

**I.**

**Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien des Darlehnsvertrages über die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln**

**1. Rechtliche Grundlagen**

(1) Bei der Förderung von Wohnraum im Rahmen des Landesbedienstetenwohnungsbau seit dem 20. 6. 1948 sind zwischen dem Land und den Darlehnnehmern u. a. folgende Vereinbarungen getroffen worden:

a) die Wohnungen dürfen für die Dauer des Darlehnsvorhaltnisses nur an Landesbedienstete vermietet werden mit der Maßgabe, daß dem Land Nordrhein-Westfalen für die Dauer von 15 oder 20 Jahren das Recht zusteht, die Personen zu bestimmen, denen die Wohnungen zu überlassen sind,

b) bei der Vermietung der Wohnungen darf keine höhere als eine bestimmte Miete verlangt werden.

(2) Der Ablauf der für das Besetzungsrecht des Landes vereinbarten Frist bedeutet nicht, daß nach diesem Zeitpunkt auch die weiteren Vereinbarungen über die Zweckbindung der Wohnungen und über die Höhe der Miete außer Kraft treten. Der Vermieter ist nach den getroffenen Vereinbarungen für die Dauer des Darlehnsvorhaltnisses, also auch nach Ablauf der für das Besetzungsrecht vereinbarten Frist, nicht berechtigt

a) bestehende Mietverträge ohne Zustimmung der Wohnungsfürsorgebehörde aufzulösen, es sei denn, daß die Auflösung des Mietverhältnisses erfolgen soll, weil der Mieter sich erheblicher Belästigungen des Vermieters oder der anderen Hausbewohner schuldig gemacht hat, oder daß der Mieter mit der Mietzahlung im Rückstand ist (vgl. §§ 2 und 3 MSchG) oder

b) die Wohnungen bei Freiwerden ohne vorherige Zustimmung der Wohnungsfürsorgebehörde Wohnungssuchenden zu überlassen, die nicht Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen sind.

(3) Die Vereinbarung, daß keine höhere als eine bestimmte Miete verlangt werden darf, wurde bereits bisher nicht eng ausgelegt. Im Rahmen der preisrechtlichen Vorschriften ist vielmehr jeweils eine Anpassung an veränderte Verhältnisse zugelassen worden (vgl. insbesondere die Bestimmungen des RdErl. v. 9. 5. 1956). Die das bisherige Mietpreisrecht ändernden Vorschriften des Gesetzes v. 23. Juni 1960 ermöglichen es, die seither eingetretenen Änderungen der Verhältnisse zu berücksichtigen (vgl. insbesondere für steuerbegünstigte und freifinanzierte Wohnungen die §§ 22 und 23 I. BMG i. d. F. des Art. IX des Gesetzes v. 23. Juni 1960 sowie für öffentlich geförderten Wohnraum die §§ 30a und 30b I. WoBauG, die durch Art. V des Gesetzes v. 23. Juni 1960 eingefügt worden sind). Die Vereinbarung, daß keine höhere als eine bestimmte Miete verlangt werden darf, steht der Geltendmachung von Mieterhöhungen insoweit nicht entgegen, als § 3 des Art. X des Gesetzes v. 23. Juni 1960 bestimmt, daß

a) bei auch mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen als Vertragsinhalt gilt, daß keine höhere als die preisrechtlich zulässige Miete verlangt werden darf und

b) bei ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen der Gläubiger des Wohnungsfürsorgedarlehens verpflichtet ist, einer Erhöhung der Miete insoweit zuzustimmen, als die Beibehaltung der in der Vereinbarung bestimmten Miete die Wirtschaftlichkeit des Wohnraumes gefährdet.

**2. Mieterhöhung bei Wohnraum, der mit öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden ist**

(1) Bei Wohnraum, der mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 Abs. 1 I. WoBauG und mit Wohnungsfürsorgemitteln vor dem 1. 1. 1957 gefördert und nach

dem 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden ist, ist der Vermieter berechtigt, folgende Erhöhung der Einzelmieten gegenüber den Mietern geltend zu machen:

a) gem. § 30a Abs. 1 I. WoBauG um 0,10 DM je qm Wohnfläche mtl. über die auf Grund der endgültig genehmigten Durchschnittsmiete gebildeten Einzelmieten,

b) gem. § 30b I. WoBauG bei Vorliegen der in dieser Vorschrift angeführten Voraussetzungen um bis zu weiteren 0,10 DM je qm Wohnfläche mtl. Zur Durchführung der Vorschrift des § 30b I. WoBauG werden ganz allgemein noch besondere Weisungen durch Erlaß, der im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird, erteilt werden.

(2) Zu der Erhöhung der Einzelmieten gem. Abs. 1 ist eine Zustimmung der Wohnungsfürsorgebehörde nicht erforderlich. Der Vermieter ist jedoch aus dem Darlehnsvorhaltnis heraus verpflichtet, der Wohnungsfürsorgebehörde die neu gebildeten Einzelmieten anzugeben.

(3) Die Mieterhöhung kann dem Mieter gegenüber nur durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß § 18 I. BMG geltend gemacht werden (vgl. Nr. 6).

**3. Mieterhöhung bei Wohnraum, der ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden ist**

(1) Die Wirtschaftlichkeit von Wohnraum, der vor dem 1. 1. 1957 ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert und nach dem 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden ist, ist dann als gefährdet im Sinne des § 3 Buchst. b) des Gesetzes v. 23. Juni 1960 anzusehen, wenn die Summe der Einzelmieten nicht zur Deckung der Aufwendungen ausreicht. Die Aufwendungen sind — soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist — in Anlehnung an die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung v. 17. Oktober 1957 — II. BVO. — (BGBI. I S. 1719) zu ermitteln.

(2) Die Wohnungsfürsorgebehörden werden daher angewiesen, Mieterhöhungen auf Antrag zuzustimmen, die sich aus folgender Erhöhung der bei der letzten vor dem 1. 7. 1960 genehmigten Durchschnittsmiete berücksichtigten Aufwendungen ergeben:

a) Erhöhung des als **Zinsersatz** zur Aufbringung erhöhter Tilgungen berücksichtigten Ansatzes um den Betrag, der gemäß Nrn. 25 bzw. 30 der Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu den NBB bzw. WAB aus der Verzinsung der echten Eigenleistung zur Aufbringung erhöhter Tilgungen in Anspruch genommen worden ist; der in diesen Fällen als Zinsersatz anzusetzende Betrag darf jedoch die Höhe des Betrages nicht überschreiten, der bei einer Berechnung gemäß § 22 II. BVO zulässig wäre,

b) Erhöhung des Betrages der **Abschreibung** infolge einer Neuberechnung auf Grund des § 25 II. BVO (Berechnung der Abschreibung von den Baukosten ohne Abzug etwaiger Baukostenzuschüsse); eine Änderung des in der letzten genehmigten Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Abschreibung angesetzten Vomhundertsatzes ist unzulässig (§ 30 Abs. 2 II. BVO),

c) Erhöhung des Ansatzes für die **Verwaltungskosten** je Wohnung bis auf 50,— DM jährlich gemäß § 26 II. BVO,

d) Erhöhung des Ansatzes für **Instandhaltungskosten** bis auf 2,50 DM je qm Wohnfläche jährlich gemäß § 28 II. BVO,

e) Erhöhung des Ansatzes für das **Mietausfallwagnis** bis auf 2% des neu ermittelten Jahresmietertrages,

f) Erhöhung der Verzinsung für den in der letzten genehmigten Wirtschaftlichkeitsberechnung anerkannten Betrag der echten **Eigenleistung** (ggf. einschließlich desjenigen Teils der Eigenleistung, der als sogenannter „unverzinslicher Gebäudewert“ in der Wirtschaftlichkeitsberechnung eingesetzt war) bis auf

- aa) 4 v. H. jährlich für den Betrag der echten Eigenleistung bis zur Höhe von 15% der Gesamtkosten sowie
- bb) 6 v. H. für den Teil der echten Eigenleistung, der den Betrag von 15% der Gesamtkosten übersteigt.

Die Zustimmung zu einer Erhöhung dieser Ansätze darf nicht verweigert werden, weil der Vermieter oder sein Rechtsvorgänger sich mit niedrigeren Ansätzen einverstanden erklärt oder auf höhere Ansätze verzichtet hat.

(3) Bei der Förderung von Wohnraum vor dem 12. 3. 1951 war der Ansatz der Kosten des Baugrundstücks bei Wiederaufbauvorhaben und der Eigenkapitalsverzinsung in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht oder nur begrenzt zulässig. In Nrn. 1 und 2 des RdErl. v. 9. 5. 1956 war bestimmt worden, daß diese Kosten nachträglich in einer neu aufzustellenden Wirtschaftlichkeitsberechnung eingesetzt werden könnten und daß auf Grund dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung eine neue Durchschnittsmiete zu genehmigen war. Die Bestimmungen des Runderlasses vom 9. 5. 1956 werden zwar gemäß Nr. 15 aufgehoben, jedoch sind in solchen Fällen, in denen die Wirtschaftlichkeitsberechnung für den in Satz 1 bezeichneten Wohnraum nicht bereits entsprechend den Bestimmungen des Runderlasses vom 9. 5. 1956 umgestellt worden ist, auf Antrag neben den in Absatz 2 bezeichneten Aufwendungen noch folgende Änderungen zu berücksichtigen:

- a) Erhöhung der Gesamtkosten um die **Kosten des Baugrundstücks** gemäß § 6 II. BVO im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit,
- b) die Verzinsung des durch den Ansatz der Kosten des Baugrundstücks erhöhten echten Eigenkapitals gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. f).

(4) Eine Neuermittlung des **Gebäuderestwertes** gem. § 7 II. BVO ist nicht zulässig, weil die Wirtschaftlichkeit des Wohnraumes auch bei weiterer Beibehaltung der bisherigen Berechnung nicht gefährdet ist.

(5) Neben der Einzelmiete dürfen diejenigen Mehrbelastungen des Vermieters, die bei den **Betriebskosten** gegenüber den Ansätzen in der letzten genehmigten Wirtschaftlichkeitsberechnung entstehen, umgelegt werden, wenn sich die Summe der Betriebskosten infolge solcher Änderungen erhöht und wenn die Mehrbelastung nicht auf Umständen beruht, die der Vermieter zu vertreten hat (§ 23 NMVO). Einer Zustimmung durch die Wohnungsfürsorgebehörde bedarf es hierfür nicht.

(6) Die Mieterhöhung kann dem Mieter gegenüber nur durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß § 18 I. BMG geltend gemacht werden (vgl. Nr. 7).

#### 4. Allgemeine Zustimmung zu einer pauschalen Mieterhöhung bei Wohnraum, der ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden ist

(1) Die Erhöhung der Aufwendungen gem. Nr. 3 wird Mieterhöhungen mindestens in Höhe von 0,10 DM je qm Wohnfläche im Monat erforderlich machen. Bei einer größeren Anzahl von Wohnungen, für die diese Regelung gilt, wird dieser Betrag jedoch voraussichtlich zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit nicht oder nur unwesentlich überschritten werden müssen. Im Interesse einer beschleunigten Herstellung der Wirtschaftlichkeit und einer Verfahrensvereinfachung wird hiermit den Vermietern des in Nr. 3 Abs. 1 bezeichneten Wohnraums die Zustimmung erteilt, die Einzelmieten, die auf Grund der zuletzt genehmigten Durchschnittsmiete gebildet worden sind, ohne vorherige Genehmigung der Wohnungsfürsorgebehörde um einen Betrag von 0,10 DM je qm Wohnfläche mtl. zu erhöhen. Eine etwaige weitere Erhöhung der Einzelmieten zur Deckung der gemäß Nr. 3 zu ermittelnden Aufwendungen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(2) Beantragt der Vermieter eine weitere Mieterhöhung durch Einzelermittlung der neuen Aufwendungen gemäß Nr. 3 und stimmt die Wohnungsfürsorgebehörde einer Mieterhöhung zur Deckung dieser Aufwendungen zu, so hat der Vermieter eine bereits

gemäß vorstehendem Abs. 1 vorgenommene Mieterhöhung bei der weiteren Erhöhung der Einzelmieten anzurechnen. Auf diese Verpflichtung ist er bei Erteilung der vorläufigen (Nr. 5 Abs. 2) und der endgültigen Zustimmung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beantragt der Vermieter keine weitere Mieterhöhung durch Einzelberechnung gemäß Nr. 3, so ist er verpflichtet, der Wohnungsfürsorgebehörde die auf Grund dieser allgemeinen Zustimmung vorgenommene Mieterhöhung anzuzeigen.

#### 5. Zustimmungsverfahren in den Fällen der Nr. 3

(1) Der Antrag auf Zustimmung zu einer Mieterhöhung ist von den Vermietern des in Nr. 3 bezeichneten Wohnraumes bei der Wohnungsfürsorgebehörde in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Aufstellung einer neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung ist nicht erforderlich, sofern dies nicht im Interesse der Übersichtlichkeit für alle Beteiligten zweckmäßig sein sollte. Wird keine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung aufgestellt, so soll der Antrag des Vermieters im Interesse einer Beschleunigung und Vereinfachung des Zustimmungsverfahrens in übersichtlicher Form folgende Angaben enthalten:

- a) Anzahl und Gesamtwohnfläche der für Landesbedienstete zweckgebundenen Wohnungen sowie Anzahl und Gesamtwohnfläche der sonstigen Wohnungen,
- b) Höhe der letzten genehmigten Durchschnittsmiete,
- c) Angaben darüber, ob der Vermieter die Einzelmieten bereits gemäß Nr. 4 um 0,10 DM je qm Wohnfläche monatlich erhöht hat,
- d) Art der Aufwendungen, deren Ansatz erhöht werden soll,
- e) die Höhe des in der letzten genehmigten Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigten Ansatzes für die unter d) bezeichneten Aufwendungen,
- f) die Höhe der künftig zu berücksichtigenden Ansätze für die unter d) bezeichneten Aufwendungen,
- g) die Höhe der vom Vermieter neu ermittelten Durchschnittsmiete.

(2) Die Wohnungsfürsorgebehörden haben die Anträge der Vermieter im Interesse der Rechtssicherheit unter den Beteiligten vordringlich zu bearbeiten. Kann die Wohnungsfürsorgebehörde über den Antrag nicht unverzüglich entscheiden, so hat sie dem Vermieter alsbald einen vorläufigen Bescheid gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster zu erteilen, wenn der vom Antragsteller errechnete Betrag der Mieterhöhung nicht offensichtlich als überhöht erscheint.

## II.

#### Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien des Mietvertrages

#### 6. Geltendmachung der Mieterhöhung gegenüber den Mietern bei Wohnraum, der auch mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist

Mieterhöhungen für die in Nr. 2 bezeichneten Wohnungen können den Mietern gegenüber durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß § 18 I. BMG geltend gemacht werden. Die Erklärung des Vermieters hat die Wirkung, daß an die Stelle der bisher zu entrichtenden Miete die erhöhte Miete von dem ersten Tage des auf die Erklärung folgenden Monats an tritt. Wird die Erklärung erst nach dem 15. eines Monats abgegeben, so tritt an die Stelle der bisher zu entrichtenden Miete die erhöhte Miete vom ersten Tage des übernächsten Monats an. In der Erklärung muß auf die Vorschriften des § 30a und des § 30b I. WoBauG hingewiesen werden. Im Falle einer Mieterhöhung gemäß § 30b I. WoBauG muß der Erklärung außerdem die dort vorgesehene Bescheinigung beifügt werden.

**7. Geltendmachung der Mieterhöhung gegenüber den Mietherrn bei steuerbegünstigtem und freifinanziertem Wohnraum**

Mieterhöhungen für die in Nr. 3 bezeichneten Wohnungen, denen gemäß Nr. 4 oder 5 — ggf. vorläufig — zugestimmt worden ist, können den Mietherrn gegenüber nur geltend gemacht werden durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß § 18 I. BMG in Verbindung mit § 22 I. BMG — bei steuerbegünstigtem Wohnraum — oder in Verbindung mit § 23 I. BMG — bei freifinanziertem Wohnraum —. Die Erklärung des Vermieters hat die in Nr. 6 Satz 2 und 3 bezeichnete Wirkung. Sie ist nur wirksam, wenn in ihr der Grund für die Zulässigkeit der Mieterhöhung bezeichnet und die Berechnung mitgeteilt ist.

**8. Gewährung von Mietbeihilfen**

Übersteigt die Miete, die sich infolge von Mieterhöhungen ergibt, die gemäß Nrn. 6 oder 7 geltend gemacht werden, bestimmte Vomhundertsätze des Einkommens des Mietherrn, so kann diesem auf Grund der Vorschriften des „Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen“ (Art. VII des Gesetzes vom 23. Juni 1960) eine Mietbeihilfe gewährt werden. Hierzu werden ganz allgemein durch Erlass, der im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird, noch nähere Weisungen erteilt werden.

### III. Schlußbestimmungen

**9. Änderung der Gesamtkosten**

Eine Änderung der in der letzten vor Inkrafttreten dieses Erlasses genehmigten Wirtschaftlichkeitsberechnung anerkannten Gesamtkosten ist — außer in den Fällen der Nr. 3 Abs. 3 — nicht zulässig.

**10. Verzicht auf die Erhebung von Zinsen für das Wohnungsfürsorgedarlehen zum teilweisen Ausgleich erhöhter Aufwendungen**

(1) Entrichtet der Vermieter auf das Wohnungsfürsorgedarlehen Zinsen, die den Betrag von 0,5 v. H. des Ursprungskapitals jährlich übersteigen, so kann die Erhöhung der Aufwendungen, die sich gem. Nr. 3 Abs. 2 und 3 ergibt, durch eine Zinssenkung bis auf den Betrag von 0,5 v. H. des Ursprungskapitals des Wohnungsfürsorgedarlehens (Verwaltungskostenbeitrag) herabgesetzt werden. Eine solche Herabsetzung soll jedoch nur erfolgen, wenn die neu ermittelte Durchschnittsmiete die Durchschnittsmiete solcher Wohnungen erheblich übersteigt, die am gleichen Ort nach den „Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (LBWB)“ in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung (MBI. NW. S. 557) gefördert werden.

(2) Ein Verzicht auf die Tilgung für das Wohnungsfürsorgedarlehen zum Ausgleich einer Erhöhung der Aufwendungen auf Grund dieses Erlasses ist unzulässig.

**11. Berichtigung von Ansätzen für Aufwendungen bei Wohnraum, der nach dem 31. 12. 1956 gefördert worden ist**

Die Durchschnittsmiete für Wohnraum, der nach dem 31. 12. 1956 gefördert worden ist, war bereits unter Berücksichtigung der nach den Vorschriften der II. BVO zulässigen Aufwendungen zu ermitteln, so daß Änderungen weder erforderlich noch rechtlich zulässig sind. Ist jedoch die Durchschnittsmiete ausnahmsweise unter Berücksichtigung niedrigerer als den nach den Vorschriften der II. BVO zulässigen Aufwendungen für die Bewirtschaftungskosten ermittelt worden, so haben die Wohnungsfürsorgebehörden oder — bei Wohnraum, der nach dem 31. 3. 1958 gefördert wurde —

die Wohnungsbauförderungsanstalt auf Antrag einer Erhöhung der Durchschnittsmiete zuzustimmen, die sich infolge einer Erhöhung der Ansätze für die Bewirtschaftungskosten auf die in der II. BVO zugelassenen Höchstsätze ergibt.

**12. Nachträgliche Änderung der Kapitalkosten für Fremdmittel**

(1) Erhöhen sich die Aufwendungen infolge einer nachhaltigen Änderung der Kapitalkosten für Fremdmittel, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, so sind Mieterhöhungen zum Ausgleich der erhöhten Aufwendungen mit Zustimmung der Wohnungsfürsorgebehörde zulässig für Wohnraum, der vor oder nach dem 31. 12. 1956 ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln (§ 23 II. BVO in Verbindung mit §§ 22 oder 23 I. BMG) oder nach dem 31. 12. 1956 mit öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden ist (§ 23 II. BVO). Mieterhöhungen sind dagegen unzulässig bei Wohnraum, der vor dem 1. 1. 1957 mit öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln gefördert ist (§ 17 I. BVO).

(2) Vermindern sich die Aufwendungen infolge einer nachhaltigen Änderung der Kapitalkosten für Fremdmittel, so ist der Vermieter des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Wohnraumes gemäß § 23 II. BVO verpflichtet, die Mieten entsprechend zu senken. Auf die Verpflichtung ist der Vermieter bei Erteilung einer Zustimmung gemäß Abs. 1 Satz 1 durch die Wohnungsfürsorgebehörde hinzuweisen.

**13. Änderung der Miete nach Rückzahlung des Wohnungsfürsorgedarlehens**

Ist das für die Finanzierung der Landesbedienstetenwohnungen gewährte Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln getilgt worden und die für das Besitzungsrecht des Landes vereinbarte Frist abgelaufen, so ist der Vermieter an die bei der Gewährung der Wohnungsfürsorgemittel abgeschlossenen Vereinbarungen hinsichtlich der Zweckbindung der Wohnungen und die Höhe der Mieten nicht mehr gebunden. Sind die Wohnungen ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden, so können Änderungen der Miete bei bestehenden Mietverhältnissen jedoch nur im Rahmen der Vorschriften der §§ 22 oder 23 I. BMG in der Fassung des Art. IX des Gesetzes vom 23. 6. 1960 geltend gemacht werden. Mieterhöhungen können demnach nur dann gefordert werden, wenn die vereinbarte Miete ausnahmsweise niedriger sein sollte als die nach den Vorschriften der II. BVO ermittelte Kostenmiete. Waren die Wohnungen jedoch auch mit öffentlichen Mitteln gefördert worden, so gilt für bestehende Mietverhältnisse die öffentlich-rechtliche Mietpreisbindung bis auf weiteres auch weiterhin (§ 41 Abs. 3 I. WoBauG, § 71 Abs. 3 II. WoBauG).

**14. Ausnahmegenehmigungen**

Abweichungen von zwingenden Bestimmungen dieses Erlasses bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen.

**15. Aufhebung von Bestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) Der RdErl. vom 9. 5. 1956 wird hiermit aufgehoben.
- (2) Dieser RdErl. tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

An die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau  
— Außenstelle Essen —,  
die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln  
und Münster,  
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes  
Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

**Muster  
eines vorläufigen Bescheides der Wohnungsfürsorgebehörde**

....., den .....,  
(Wohnungsfürsorgebehörde)

An

.....

.....

.....

.....  
(Vermieter)

Betrifft: Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete;  
hier: Mieterhöhungen auf Grund des Gesetzes über den Abbau der Wohnungswangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389).

Bezug: Ihr Antrag vom .....

Ihr Antrag ist bei mir eingegangen. Eine abschließende Entscheidung über Ihren Antrag ist noch nicht möglich. Ich bin aber gemäß Nr. 5 Abs. 2 des RdErl. v. 19. 7. 1960 (MBI. NW. S. 1933) damit einverstanden, daß Sie den Mietern gegenüber bereits jetzt eine schriftliche Erklärung gemäß § 18 I. BMG in Verbindung mit § 22 oder § 23 I. BMG in der Fassung des Art. IX des Gesetzes vom 23. Juni 1960 über den von Ihnen errechneten Betrag einer Mieterhöhung und dessen Berechnung abgeben, wenn Sie gleichzeitig darauf hinweisen, daß der Betrag, um den sich die vereinbarte Miete erhöht, noch meiner endgültigen Zustimmung bedarf. Diese Ihre Erklärung hat die Wirkung, daß die Verpflichtung des Mieters zur Entrichtung der erhöhten Miete nur unter dem Vorbehalt gilt, daß ich der von Ihnen errechneten Mieterhöhung endgültig zustimme. Kann ich meine endgültige Zustimmung nur zu einer geringeren als der von Ihnen errechneten Mieterhöhung erteilen, so sind Sie verpflichtet, den Mietern den Unterschiedsbetrag zu erstatten. Die vorläufige Erhöhung der Einzelmieten kann jeweils um den Prozentsatz erfolgen, um den sich nach Ihrer Berechnung die letzte genehmigte Durchschnittsmiete erhöht. Auf die hier-nach mögliche Erhöhung der Einzelmieten ist der Betrag anzurechnen, um den Sie die Einzelmieten bereits gemäß Nr. 4 des RdErl. v. 19. 7. 1960 erhöht haben.

Im Auftrage:

— MBI. NW. 1960 S. 1933.

**Bestimmungen über die Aufbewahrung,  
Aussonderung, Vernichtung und Ablieferung der  
Akten und Register bei den Gerichten der Sozial-  
gerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 7. 1960 —  
II A 1 — 1252 S (3816)

**A) Allgemeines**

1. Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Akten, Blattsammlungen, Register, Verzeichnisse und sonstiges Schriftgut, das bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen anfällt.
  2. Für das Weglegen der Akten und die Bezeichnung der von der Vernichtung auszuschließenden Blätter gelten Nr. 22 Ziff. 2 Abs. 3 und Nr. 26 der Geschäftsordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen.
  3. Das weggelegte Schriftgut ist entsprechend den Fristen in Abschnitt B aufzubewahren und nach Ablauf dieser Fristen gemäß den folgenden Bestimmungen auszusondern, zu vernichten oder weiter zu behandeln.
  4. Die Aufbewahrungsfristen beginnen nach Ablauf des Jahres, in dem das „Weglegen“ des Schriftgutes verfügt worden ist (das ist die Feststellung, daß das Schriftgut für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt wird), für Register und Listen nach Ablauf des Jahres, in dem alle darin aufgeführten Angelegenheiten erledigt sind. Ist eine solche Verfügung nicht ergangen, so ist als Jahr der Weglegung das Jahr anzusehen, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist oder die Angelegenheit ihre sonstige Erledigung gefunden hat.
  5. Soweit im Abschnitt B für Schriftgut Aufbewahrungsfristen nicht bestimmt sind, wird die Frist im Einzelfall von dem aufsichtsführenden Vorsitzenden des Gerichts festgelegt.
- Die in Abschnitt B genannten Aufbewahrungsfristen sind Mindestzeiten. Der aufsichtsführende Vorsitzende des Gerichts kann im Einzelfall eine längere Frist anordnen.

**B) Aufbewahrungsfristen**

Es sind aufzubewahren:

1. a) Alle Urteile und sonstige mit Gründen versehene Beschlüsse und Vergleiche sowie Schriftstücke, auf die in dem entscheidenden Teil eines Urteils, eines Beschlusses oder in einem Vergleich Bezug genommen worden ist, die Verhandlungsniederschriften, die Berichte und Gutachten der Berichterstatter und die Abschlußverfügungen 30 Jahre,
- b) die bei dem Landessozialgericht angelegten Sammelakten über Entscheidungen in Berufungs- und Beschwerdesachen 30 Jahre,
2. die Streitakten, soweit nicht bereits unter 1. aufgeführt und die Blattsammlungen über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register einzutragen sind 10 Jahre,
3. die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, insbesondere die Kalender, Aktenausgabebücher, Listen der Einschreibesendungen und Listen über Erteilung von Notfristzeugnissen 5 Jahre,
4. Die Register mit dem dazugehörigen Namensverzeichnis, bis alle darin verzeichneten oder dazugehörigen Akten und die aus diesen herausgenommenen Urkunden vernichtet sind.

**C) Aussonderung**

1. Nach Ablauf der jeweils vorgesehenen Aufbewahrungsfrist ist die Aussonderung vorzunehmen. Hierbei wird bestimmt, welches Schriftgut weiter aufzubewahren, abzuliefern oder zu vernichten ist. Die Aussonderung hat bis auf Weiteres alle 2 Jahre zu erfolgen. Bei der Aussonderung ist das zur Verwendung im inneren Dienstbetrieb noch geeignete leere Papier aus den Akten zu entfernen.
2. Die Aussonderung nimmt der Leiter der Geschäftsstelle vor. Er kann sich dabei der Mithilfe einer oder mehrerer Büro- und Kanzleikräfte bedienen, jedoch bleibt bei ihm die Verantwortung über die weitere Behandlung des Schriftgutes. Der Leiter der Geschäftsstelle ist dafür verantwortlich, daß Akten und Register, die nicht oder noch nicht vernichtet werden dürfen, von der Aussonderung ausgeschlossen bleiben.
3. Wenn besondere Gründe die längere Aufbewahrung einzelner Akten oder Schriftstücke angezeigt erscheinen lassen, ist die Aussonderung auszusetzen und eine neue Verfügung über die Aufbewahrung herbeizuführen.
4. Die Aussonderung der Akten ist in den Registern zu vermerken.

**D) Vernichtung**

1. Das zu vernichtende Schriftgut ist als Altpapier zu verkaufen.
2. Der in Aussicht genommene Verkauf ist öffentlich anzukündigen. Die Ankündigung erfolgt durch Aushang an der Gerichtstafel bei Beginn der Aussonderung mindestens für die Dauer eines Monats. In öffentlichen Blättern ist sie nicht bekanntzumachen. Dem zuständigen Staats- bzw. Landesarchiv ist eine Abschrift zu übersenden. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
  - a) eine allgemeine Bezeichnung der zu vernichtenden Akten und Register,
  - b) die Aufforderung an die Personen, die an der längeren Aufbewahrung der Akten und Register ein berechtigtes Interesse zu haben glauben, dieses alsbald anzumelden und nachzuweisen.
3. Die zur Vernichtung ausgesonderten Akten und Register sind aus freier Hand zu verkaufen. Der Verkauf darf nur an zuverlässige Handelsbetriebe erfolgen. Gegebenenfalls ist die Industrie- und Handelskammer um Benennung derartiger Betriebe zu bitten.
4. Als Verkaufsbedingung ist die Verpflichtung des Käufers aufzunehmen, die erstandenen Akten und Register einstempfen zu lassen, niemanden ihre Durchsicht zu gestatten und innerhalb bestimmter Frist und in näher festzusetzender Art und Weise die Einstempfung oder sonstige Vernichtung nachzuweisen. Für den Fall der Zu widerhandlung ist eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des doppelten Betrages der für sämtliche Akten und Register gezahlten Summe, mindestens aber bis zur Höhe des Schadens, dem dem Lande Nordrhein-Westfalen aus der Vertragsverletzung erwachsen würde, zu vereinbaren.
5. Die Durchführung des Verkaufs obliegt dem geschäftsleitenden Beamten.
6. Der nach Abzug der durch die Aussonderung und den Verkauf erwachsenen baren Auslagen verbleibende Erlös ist bei dem zuständigen Kapitel/Titel des Landeshaushalts zu vereinnahmen.

**E) Ablieferung an die Staats- bzw. Landesarchive**

Akten, die wegen ihres Inhalts die dauernde Aufbewahrung verdienen, wie z. B. Akten, die sich auf die Rechtsverhältnisse des früheren Deutschen Reichs, des Bundes, der früheren und jetzigen Länder, Ge-

meinden usw. beziehen oder sich auf bedeutsame Unternehmungen erstrecken, über Einrichtungen der Vergangenheit Aufschluß geben, für die Beurteilung bedeutsamer Verhältnisse der Vergangenheit oder Gegenwart wichtig sind oder sonst aus öffentlichem oder geschichtlichem Interesse als wertvoll anzusehen sind, sind von der Vernichtung auszunehmen und an die zuständigen Staats- bzw. Landesarchive abzuliefern. Bei Meinungsverschiedenheiten, ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Ansicht des zuständigen Archivbeamten. Die mit der Sache befaßten Vorsitzenden haben, sobald sie die Überzeugung gewinnen, daß die Akten zur späteren Ablieferung an die Archive geeignet sind, spätestens aber bei ihrer Weglegung auf dem Aktendeckel mit Rotstift oder in sonst auffälliger Weise das Wort „Staatsarchiv“ zu vermerken. Der gleiche Vermerk ist in die Weglegungsverfügung und in das Aktenregister zu übernehmen. Die so bezeichneten Akten sind laufend in ein Verzeichnis aufzunehmen und besonders aufzubewahren.

Soweit solche Akten bisher nicht erfaßt worden sind und soweit sie ohne besondere Schwierigkeiten (etwa an Hand der Register oder auf Grund persönlicher Erinnerung) alsbald ermittelt werden können, sind sie bei der ersten Aussonderung nach diesen Bestimmungen herauszusuchen und in das nach Abs. 1 zu führende Verzeichnis aufzunehmen.

Abschrift des Verzeichnisses ist zusammen mit der nach C 1 bezeichneten Bekanntmachung dem zuständigen Staats- bzw. Landesarchiv zu übersenden.

Akten der genannten Art sind dem zuständigen Staats- bzw. Landesarchiv zur Verfügung zu stellen, sobald die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Laufen für Akten und Aktenanteile (Urteile, Beschlüsse usw.) verschiedene Aufbewahrungsfristen, so sind die vollständigen Akten nach Ablauf der kürzesten Aufbewahrungsfrist an das Archiv abzugeben. Auf Verlangen sind dem Archivbeamten Akten, Register und Urkunden zur Auswahl des für die Archive wünschenswerten Materials vorzulegen; auch ist ihnen jede für Archivzwecke gewünschte Auskunft zu erteilen; insbesondere können die Prozeßregister nach Ablauf von drei Jahren seit ihrem Abschluß den Staats- bzw. Landesarchiven auf Wunsch für kurze Zeit über sandt werden.

Zuständige Archive sind für das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen und für die Sozialgerichte Aachen, Düsseldorf, Duisburg und Köln das Staatsarchiv in Düsseldorf, für die Sozialgerichte Dortmund, Gelsenkirchen und Münster das Staatsarchiv in Münster und für das Sozialgericht in Detmold das Landesarchiv in Detmold.

#### F) Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

An den Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen,  
die aufsichtsführenden Vorsitzenden der Sozialgerichte.

— MBl. NW. 1960 S. 1943.

## II.

### Ministerpräsident — Staatskanzlei

#### Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Verwaltungsgerichtsrat G. Sannig zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster; Verwaltungsgerichts-assessor Dr. P. Schmidt zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Köln.

— MBl. NW. 1960 S. 1946.

### Finanzminister

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 18. 7. 1960 —  
0 1785 — I — II B 5

Der Dienstausweis Nr. 147 des Herrn Oberregierungsrat Dr. Friedrich Tapla, geboren am 7. Januar 1910, wohnhaft in Köln-Lindenthal, Leichtensternstraße 29, ausgestellt am 5. Dezember 1959 vom Finanzamt Bonn-Stadt, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Köln hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Köln in Köln, Wörthstraße 1—3, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1960 S. 1946.

### Notiz

#### Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul von Liberia in Hamburg, Herrn Cecil D. B. King

Düsseldorf, den 19. Juli 1960  
— I/5 — 432 — 1/60 —

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Liberia in Hamburg ernannten Herrn Cecil D. B. King am 14. Juli 1960 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet. Das Generalkonsulat von Liberia befindet sich in Hamburg 1, An der Alster 15 (Telefon 24 61 60 und 24 45 74).

— MBl. NW. 1960 S. 1946.

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 14. v. 15. 7. 1960**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Aufgabenbereich der Justizhauptsekretäre . . . . .	157	
Richtlinien für die Beförderung zum Justizobersekretär	158	
Armenrechtsbewilligung mit gleichzeitiger Nachzahlungsanordnung . . . . .	158	
Grundbesitzabgaben . . . . .	159	
Verwendung von Haushaltsmitteln zur Förderung der Betriebsgemeinschaft . . . . .	159	
Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher und Justizvollstreckungsassistenten) im Rechnungsjahr 1959 . . . . .	159	
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	160	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	160	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
1. BGB § 104 Nr. 2. — Das bloße Unvermögen, die Tragweite einer Willenserklärung zu erfassen, rechtfertigt nicht die Anwendung des § 104 Nr. 2 BGB. Dennoch ist eine auf nicht alltägliche Geschäfte beschränkte Geschäftsunfähigkeit anzuerkennen. OLG Köln vom 29. Januar 1960 — 9 U 36/59 . . . . .	162	
2. BGB § 1010; GBO § 19. — Soll der Ausschuß des Rechts, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, im Grundbuch eingetragen werden (§ 1010 Abs. 1 BGB), so muß sich aus der Eintragungsbewilligung ergeben, zu wessen Gunsten die Belastung erfolgen soll. OLG Hamm vom 1. Juni 1960 — 15 W 177/60 . . . . .	162	
3. BGB § 1197. — Hat ein Gläubiger eine Eigentümergrundschuld seines Schuldners pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen, so kann er mit Rücksicht auf § 1197 BGB keine vollstreckbare Ausfertigung der zugrundeliegenden vollstreckbaren Schuldurkunde bei dem Notar für sich beantragen. OLG Düsseldorf vom 6. Januar 1960 — 3 W 285/59 163	163	
<b>Strafrecht</b>		
1. StGB § 68. — Die Verlegung eines Hauptverhandlungstermins ist grundsätzlich zur Unterbrechung der Verjährung geeignet, die auf etwaigen sachfremden Erwägungen beruhende Terminsaufhebung den prozeßfördernden Charakter der gleichzeitigen Bestimmung eines neuen Verhandlungstermins nicht beeinflußt. OLG Köln vom 5. Februar 1960 — Ss 463/59 . . . . .	165	
2. StGB § 316. — Fahruntüchtigkeit im Sinne des § 315 a I Z. 2 StGB liegt bereits dann vor, wenn durch Alkoholgenuß in Verbindung mit ungewohntem Nikotingenuß die Bereitschaft für eine während der Fahrt plötzlich auftretende Ohnmacht geschaffen wird. OLG Hamm vom 25. Februar 1960 — 2 Ss 1533/59 . . . . .	166	
3. StPO § 44. — Zeigt der Angeklagte dadurch, daß er noch im Gerichtssaal ein Rechtsmittel wirksam einlegen will, daß er die Rechtsmittelbelehrung mißverstanden hat, muß das Gericht ihn nochmals eingehend belehren und sich vergewissern, daß er nunmehr die Belehrung richtig verstanden hat. OLG Hamm vom 24. November 1959 — 2 Ws 467/59 . . . . .	166	
<b>Freiwillige Gerichtsbarkeit</b>		
FGG §§ 134ff. — § 134 FGG schreibt die Ansetzung eines Erörterungstermins zwingend vor. Die Beschwerdegerichte haben ein gegen dieses Gebot verstößendes Verfahren auch dann aufzuheben, wenn der Verstoß nicht gerügt worden ist. — Zur Frage, ob die Nichtansetzung des Termins durch das AG dadurch geheilt werden kann, daß das LG ihm im Beschwerderechtszug ansetzt. — Es ist nicht zulässig, im Ordnungsstrafverfahren zunächst über den Einspruch zu entscheiden und erst nach rechtskräftigem Abschluß dieses Verfahrens die Strafe festzusetzen. OLG Düsseldorf vom 22. März 1960 — 3 W 1/60 . . . . .	167	
<b>Kostenrecht</b>		
ZOP § 567 II; BRAGeO § 128. — In der Beschwerdeinstanz des Verfahrens der Kostenfestsetzung des Armenanwalts ist die Umsatzsteuer des zum Armenanwalt bestellten Rechtsanwalts bei der Errechnung der Beschwerdesumme nicht mit zu berücksichtigen. OLG Düsseldorf vom 27. April 1960 — 10 W 73/60 . . . . .	168	

— MBI. NW. 1960 S. 1947/48.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.